

Vorsorgekommission

Merkblatt für die Versicherten

Januar 2017

Die Vorsorgekommission (VK) ist das für die Belange des Vorsorgewerkes des Arbeitgebers zuständige Organ und wahrt die Interessen der versicherten Personen des Vorsorgewerkes gegenüber der Stiftung und dem Arbeitgeber.

Generell

Paritätisches Organ

Für die obligatorische berufliche Vorsorge (Sammelstiftung BVG, Allianz Pension Invest) muss die VK paritätisch, das heisst aus gleich vielen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt sein. Dies gilt ungeachtet dessen, ob der Anschluss nur die gesetzlichen Minimalvorschriften des BVG oder auch die weitergehende Vorsorge umfasst.

Für die ausschliesslich überobligatorische berufliche Vorsorge (Sammelstiftung Berufliche Zusatzvorsorge) bestimmt sich die Zusammensetzung der VK nach Massgabe der Beitragsaufteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Wahl der Arbeitnehmervertreter

Als Arbeitnehmervertreter der VK wählbar sind alle versicherten Arbeitnehmer, die in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zum angeschlossenen Arbeitgeber stehen. Die Arbeitnehmer bestimmen ihre Vertreter aus ihrem Kreis in geheimer Wahl mit einfachem Mehr. Die Kandidaten, welche beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt. Ein Gewählter hat das Recht, die Wahl abzulehnen.

Bestimmung der Arbeitgebervertreter

Die Arbeitgebervertreter werden durch den Arbeitgeber bestimmt. Ein Selbständig-Erwerbstätiger kann sich als Arbeitgebervertreter bezeichnen.

Konstituierung und Zeichnungsrecht

Die VK konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, welcher abwechselungsweise aus dem Kreis der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter gestellt wird. Die VK kann die Zuordnung des Präsidiums mittels Beschluss anders regeln. Die Wahl

erfolgt mit einfachem Mehr. Die VK teilt der Geschäftsführerin (Allianz Pension Invest) bzw. der Allianz Suisse Leben durch Zustellung des Wahlprotokolls ihre Zusammensetzung mit und orientiert sie unverzüglich über jede Veränderung.

Amtsdauer

Die Amtsdauer ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt, wenn es die VK nicht anders bestimmt. Die Amtsdauer erlischt bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber oder auf Wunsch des Arbeitnehmervertreters. In diesen Fällen ist eine Ersatzwahl anzusetzen.

Sitzungen und Beschlüsse

Die VK tritt auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder oder bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten doppelt zählt. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Stiftungsrat der betreffenden Sammelstiftung eingesehen werden können. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Schweigepflicht

Die Tätigkeit in der VK kann Einblick in Versichertendaten mit sich bringen. Das Gesetz unterstellt alle Personen, die an der Durchführung und Kontrolle der Vorsorge mitwirken, der Schweigepflicht (Art. 86 BVG).

Aufgaben

Die VK ist im Rahmen des Vorsorgewerks insbesondere zuständig für:

- Information der Versicherten über die Auflösung des Vertrages im Anschlussverhältnis
 - Kontrolle der Beitragszahlungen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) durch den Arbeitgeber an die Stiftung
 - Die Entgegennahme, Behandlung und allfällige Weiterleitung aller das Vorsorgewerk betreffenden Fragen, Anträge, Vorschläge und Anregungen der Arbeitgeber und Versicherten
 - Entscheidung über die Verwendung des Überschusses für das Vorsorgewerk, falls die Überschussbeteiligung nicht den Sparguthaben der Versicherten gutgeschrieben werden soll
 - Bezeichnung der Personen, welche das Vorsorgewerk gegenüber dem Stiftungsrat und der Geschäftsstelle (Allianz Pension Invest) bzw. Allianz Suisse (Sammelstiftung BVG und Berufliche Zusatzvorsorge) und durch ihre Unterschrift rechtsgültig vertreten
 - Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates
 - Die Feststellung, dass die Voraussetzungen einer Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes voraussichtlich erfüllt sind und unverzügliche Meldung an die Geschäftsstelle bzw. der Allianz Suisse
- Im Falle einer freiwilligen oder einer zwingenden Verteilung von kollektiven Mitteln des Vorsorgewerkes aufgrund einer Teilliquidation des Vorsorgewerkes hat die Vorsorgekommission zusätzlich folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Die Bestimmung des Stichtages für die Berechnung der Höhe der zu verteilenden Mittel und Information von Allianz Suisse.
 - b) Die Festlegung der zu verteilenden Mittel bzw. des zu verteilenden Anteils sowie Information von der Allianz Suisse darüber, sofern nicht von Gesetzes wegen alle kollektiven Mittel auf Ebene des Vorsorgewerkes vollumfänglich zu verteilen sind.
 - c) Das Erteilen eines Auftrages an die Allianz Suisse, einen Verteilplan zu erstellen, falls eine Verteilung nicht schon von Gesetzes wegen zwingend vorgeschrieben ist.
 - d) Das Erteilen eines Auftrages an die Allianz Suisse, einen von den ARB abweichenden Verteilplan zu erstellen.
 - e) Die Genehmigung eines den ARB abweichenden Verteilplans.
 - f) Die Information der versicherten Personen sowie der Rentnerinnen und Rentner über den Grund, den Begünstigtenkreis, die Verteilkriterien, den individuellen Anteil am Gesamtbetrag der zur Verteilung vorgesehenen Mitteln sowie über das Recht im Liquidationsfall, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan durch die zuständige Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen.

Die vollständigen und detaillierten Bestimmungen zur VK befinden sich im Organisationsreglement.